

Bundesministerium für Klimaschutz,  
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation  
und Technologie  
Abteilung V/2 - Abfall- und Altlastenrecht  
zH Frau Mag. Trondl  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

Per E-Mail: [v2@bmk.gv.at](mailto:v2@bmk.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
2024-0.133.968 23.2.2024	Up/0119/24/TF/Mi DI Dr. Thomas Fischer	3015	2.4.2024

## Verordnung mit der die Deponieverordnung 2008 geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Mag. Trondl,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Unterlagen mit der die Deponieverordnung 2008 geändert wird und nimmt dazu wie folgt Stellung.

### I. Allgemeines

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt die Schaffung von Ablagerungsmöglichkeiten für bestimmte Fraktionen der Abfälle von carbon- oder glasfaserverstärkten Kunststoffen, bei denen die Verwertung aktuell noch nicht bzw. nicht in ausreichender Kapazität etabliert ist, jedoch ist eine Vereinheitlichung aller Fristen - bis 31. Dezember 2027 - für die Ablagerung dieser Abfälle nötig.

### II. Im Detail

#### Zu § 47c Abs 1 Z 1 bis 6 - Befristungen

In den gegenständlichen Ziffern werden unterschiedliche Befristungen vorgegeben, die vom 31.12.2025 bis zum 31.12.2027 reichen.

In den Erläuterungen wird jedoch nicht näher darauf eingegangen, wie diese Befristungen zu Stande gekommen sind und warum diese unterschiedlich geregelt werden sollen.

Nach unserem Kenntnisstand gibt es de facto derzeit noch keine im industriellen Maßstab funktionierenden Recyclinganlagen für die gegenständlichen Abfälle bzw. ist uns auch nicht bekannt, dass für alle angesprochenen Abfälle derartige Anlagen in Planung wären.

Wenn man berücksichtigt, wie lange Anlagengenehmigungen dauern und wie lange es nach der Genehmigung dauert, bis die Anlagen tatsächlich errichtet werden, ist die untere Grenze (31.12.2025) jedenfalls viel zu kurzgefasst.

Deswegen sollten die Fristen in allen Ziffern zumindest auf den 31.12.2027 abstellen. Dies erscheint realistischer.

*Aus den Erläuterungen: „An dem Deponierungsverbot soll festgehalten werden, um dadurch Investitionen in Aufbereitungs- und Recyclinganlagen zu ermöglichen. Gleichzeitig soll aber für jene genau determinierten Fraktionen, die einer Aufbereitung bzw. einer Verwertung derzeit noch nicht bzw. noch nicht in ausreichender Kapazität zugänglich sind, bis zur Etablierung dieser Möglichkeiten entsprechend dem Ablauf der Übergangsbestimmung die Deponierung ermöglicht werden. Durch die zeitlich befristete Deponierungsmöglichkeit sollen auch Lagerkapazitäten geschont werden.“*

Der Ablauf der Übergangsbestimmungen und das Inkrafttreten des Deponierungsverbot sollte nur für jene genau determinierten Fraktionen gelten, wenn in der Zwischenzeit erfolgreich Behandlungs- bzw. Verwertungsmöglichkeiten geschaffen wurden, andernfalls müssten die Übergangsbestimmungen zwangsläufig verlängert werden. Entsprechende Behandlungs- bzw. Verwertungsmöglichkeiten sind notwendig, um nicht einer Verlagerung der Abfallproblematik in Drittstaaten oder gar illegalen Abfallverbringungen Vorschub zu leisten.

Deswegen ist zusätzlich zu den einheitlichen Fristen eine Revisionsklausel einzuführen, damit rechtzeitig überprüft wird, wie weit die Möglichkeiten für das Recycling gediehen sind.

#### **Zu § 47c Abs 1 Z 1, 2 und 3 - Zerkleinerung**

Darüber hinaus wird um eine genauere Definition hinsichtlich der „Zerkleinerung“ der Abfälle vor der Deponierung ersucht. Fraglich ist, ob hier ein Behandlungsschritt oder ein Beseitigungsverfahren gemeint ist bzw. wie ist diese Zerkleinerung zu qualifizieren. Gehört die Zerkleinerung dieser Abfälle zur Beseitigung „D1 Ablagerungen in oder auf dem Boden (zB Deponien usw.)“ oder zählt diese Tätigkeit zu einem anderen D- oder vielleicht sogar R-Verfahren?

#### **Zu § 47c Abs 1 Z 2**

Nicht nachvollziehbar ist, weshalb vor der Deponierung die Abfälle auf eine maximale Länge von 1,5 Meter zu zerkleinern sind. Es wird Energie in die Abfälle bei diesem Schritt investiert. Ferner ist wohl auch damit zu rechnen, dass es im Rahmen der Zerkleinerung zu einem CO<sub>2</sub>-Ausstoß kommen wird. Sowohl der Einsatz der Energie als auch der damit verbundene CO<sub>2</sub>-Ausstoß erscheinen vor dem Hintergrund, dass diese Abfälle ohnehin danach deponiert werden, überflüssig. Hinzu kommt, dass die maximale Länge von 1,5 Meter aus deponiebautechnischer Sicht keinen Sinn ergibt. Auch aus den Erläuterungen ist nicht ersichtlich, warum dieser Arbeitsschritt gesetzt werden soll.

Die Anforderung, dass diese Abfälle auf 1,5 Meter-Stücke zu zerkleinern sind, ist zu streichen.

#### **Zu § 47c Abs 1 Z 3**

Auch hier besteht die Anforderung, dass die Abfälle vor der Deponierung auf 1,5 Meter zu zerkleinern sind. Wir lehnen diese Anforderung mit derselben Argumentation, wie zu Z 2, ab.

Nicht nachvollziehbar ist die Vorgabe der minimalen Dicke von 20 Millimeter, da es auch für ausgehärtete carbon- oder glasfaserverstärkten Kunststoffen unter 20 mm keine Recyclingmöglichkeit gibt.

Auch in den Erläuterungen ist nicht ersichtlich, warum diese Grenze eingezogen wird. Wenn es keine Begründung für diese Anforderung gibt, sollte diese Vorgabe gestrichen werden. Sollte es jedoch eine Begründung für die Dicke geben, so ist diese zumindest in den Erläuterungen aufzunehmen.

### III. Zusammenfassung

Der Entwurf wird grundsätzlich begrüßt, da er Entsorgungsengepässe saniert. Jedoch bedarf der Entwurf noch einiger Adaptionen und Klarstellungen, um diesen praxistauglicher zu gestalten.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Fragen und eingehende Diskussion gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Mag. Jürgen Streitner  
Abteilungsleiter